

Kurs und Prüfung betreffend die individuelle Befähigung für das Handwerk der Keramik, eingeschränkt auf das nicht maschinelle Formen, Glasieren und Brennen von keramischen Ziergegenständen

Kosten: EUR 1.200,- (inkl. 20% MWSt)
Datum: 19. – 23.1.2026; 23. – 27.2.2026; 16. – 20.3.2026; 13. – 17.4.2026
Dauer: 5 Tage (durchgängig), täglich von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Ort: Ceramico Campus, Keramikstraße 16, 7344 Stoob
Teilnehmer: mind. 6 Personen

Zielgruppe: Personen, die aktuell das freie Gewerbe des Kunsthandwerks angemeldet haben, über umfangreiches Wissen und langjährige praktische Erfahrung im Bereich Keramik verfügen und das Gewerbe der Keramik, eingeschränkt auf das nicht maschinelle Formen, Glasieren und Brennen von keramischen Ziergegenständen, anmelden wollen. Der Kurs ist NICHT geeignet für Anfänger, Personen ohne langjährige Erfahrung und grundlegendes Wissen sowie Personen die keine Beantragung des eingeschränkten Gewerbes beabsichtigen.

Vortragende: Expertinnen und Experten des Ceramico Campus, des Österreichischen Keramikverbandes und der Bundesinnung für Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker.

Inhalt: Der Kurs wurde in Abstimmung mit der Bundesinnung für das Baunebengewerbe erarbeitet und vermittelt vertieftes Wissen rund um das Formen, Glasieren und Brennen von keramischen Ziergegenständen und endet mit einer Prüfung, deren positive Ablegung als Befähigungsnachweis für die Anmeldung des Gewerbes der Keramik, eingeschränkt auf das Formen, Glasieren und Brennen von Zierkeramik, dienen kann. Der Kursinhalt umfasst folgende Bereiche: Nicht industrielle Formgebungsverfahren, Verarbeitung von Fertigglasuren, Brenntechnik und Maschinenkunde in Bezug auf keramische Brennöfen sowie alle rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit dem Gewerbe wie z.B. Arbeitssicherheit, Gewerberecht und ArbeitnehmerInnenschutz.

Hinweis:

Grundvoraussetzung für die fixe Zuerkennung eines Kursplatzes ist neben der bestätigten Anmeldung die nachgewiesene Einzahlung des Kursbeitrages vor Kursbeginn. Bei Bedarf unterstützen wir unsere KursteilnehmerInnen gerne bei der Vermittlung einer adäquaten Nächtigungsmöglichkeit in der Umgebung. Die Kosten für Verpflegung und Unterkunft sind nicht inkludiert.

Der Kurs bzw. die positiv abgelegte Prüfung berechtigt NICHT zur Fertigung von Gebrauchskeramik bzw. Geschirrkераmik. Auf die Anerkennung der erfolgreich abgelegten Prüfung gibt es keinen Rechtsanspruch.

VERMITTELTE FACHLICHE KENNTNISSE

Der Kurs „Formen, Glasieren und Brennen von keramischen Ziergegenständen“ vermittelt nachfolgende fachliche Inhalte. Die positive Ablegung der abschließenden Prüfung stellt das Vorhandensein dieser Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen auf Niveau der Stufe 6 des Nationalen Qualitätsrahmenplans sicher. Die, für das Anmelden eines Gewerbes notwendigen, kaufmännischen Kenntnisse sind nicht Teil des Kursinhalts und müssen gesondert nachgewiesen werden (zB Unternehmerprüfung, vorangegangene Selbständigkeit etc.).

Im Bereich **Formgebung** kann die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer

- ✓ nicht maschinelle, keramische Formgebungstechniken, z.B. das Modellieren, benennen, erklären und anwenden.
- ✓ keramische Ziergegenstände trocknen und dabei Trocknungseigenschaften von verwendeten Massen berücksichtigen.

Im Bereich **Glasurtechnik** kann die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer

- ✓ Fertigglasuren nach Art, Eigenschaften und Anwendungsgebieten unterscheiden.
- ✓ Fertigglasuren nach Eignung und Anwendungsgebiet auswählen.
- ✓ die richtige Lagerung von Fertigglasuren gewährleisten.
- ✓ Fertigglasuren korrekt verarbeiten.
- ✓ Fertigglasuren (durch Tauchen, Schütten oder Pinseln/Streichen) auf keramische Ziergegenstände auftragen.

Im Bereich **Brenntechnik** kann die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer

- ✓ Unterschiedliche Brenntechniken benennen, erklären und auswählen.
- ✓ einen für keramische Ziergegenstände passenden Ofen, die passende Temperatur und Brenn Atmosphäre bestimmen.
- ✓ sicherstellen, dass Brennöfen fachgerecht eingesetzt werden.
- ✓ die Brennkurve festlegen.
- ✓ die Temperatur und Brenn Atmosphäre in den verschiedenen Brennphasen steuern.
- ✓ keramische Ziergegenstände aus dem Brennofen entfernen und die Entstehung von Kuhlrisen vermeiden.

Im Bereich **Werkstoff- und Maschinenkunde** kann die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer

- ✓ Zierkeramik, Baukeramik und Gebrauchskeramik nach Ihren Eigenschaften, Anwendungsgebieten und Herstellungsprozessen unterscheiden.
- ✓ Fertige Arbeitsmassen nach Art und Eigenschaften unterscheiden und auswählen.
- ✓ Funktionsüberprüfungen bei Brennöfen durchführen.
- ✓ gewährleisten, dass Werkzeuge und Brennöfen regelmäßig fachgerecht gereinigt, gewartet und gepflegt werden.

Im Bereich **Rechtskunde und Arbeitssicherheit** kann die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer

- ✓ aus gewerberechtlicher Sicht das Kunsthandwerk vom Handwerk der Keramik abgrenzen.
- ✓ gesetzliche Vorschriften und Normen interpretieren und umsetzen.
- ✓ die für Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Behörden benennen.
- ✓ benennen, welche Möglichkeiten es gibt, sich über die gültigen rechtlichen Grundlagen zu informieren.
- ✓ sicherheitstechnische Vorschriften betreffend den Umgang mit Brennöfen und Glasuren interpretieren, umsetzen und kommunizieren.
- ✓ die Einhaltung von Sicherheitsstandards sicherstellen und dokumentieren.
- ✓ Fertigglasuren bzw. Fertigmassen und Arbeitsverfahren in Hinblick auf ihre Umweltverträglichkeit beurteilen und auswählen.

***Definition Zierkeramik (in Abgrenzung zu Gebrauchs-, Industrie- oder Baukeramik):**

Unter dem Begriff „Zierkeramik“ oder „keramische Ziergegenstände“ werden keramische Objekte verstanden, welche:

- einen ausschließlich dekorativen Zweck erfüllen, somit über keinen Gebrauchswert (zB Essgeschirr, Tassen, Ofenkacheln etc.) verfügen und dadurch nicht zur Gebrauchs-, Industrie- oder Baukeramik zählen.
Dadurch müssen sie in ihrer Verwendung keine speziellen Anforderungen hinsichtlich zB Abriebfestigkeit, Druck- und Zugfestigkeit, Hitzebeständigkeit, Dichtheit, Säureresistenz wie die Gebrauchs-, Industrie- oder Baukeramik erfüllen.
- durch ihren Verwendungszweck als Zierkeramik nicht der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, unterliegen und dadurch nicht zur Aufnahme, Lagerung, Verarbeitung, Zubereitung, Darreichung oder für den Verzehr von Lebensmitteln, Kosmetika oder Medikamenten verwendet werden dürfen.
- mit ihrem vorgesehenen ausschließlichen Verwendungszweck als Zierkeramik, kein direktes oder indirektes Gesundheitsrisiko für Mensch und Tier darstellen können.

Beispiele für Zierkeramik:

- Wandzierteller
- Gartenzierkugeln
- Figurale Darstellungen (Tiere, Blumen, astronomische Abbildungen)
- Tür- und Namensschilder